

# Verwaltungsgerichtsordnung, Verwaltungsverfahrensgesetz: VwGO

51. Auflage 2027  
ISBN 978-3-406-85967-0  
Beck im dtv

schnell und portofrei erhältlich bei  
[beck-shop.de](https://beck-shop.de)

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](https://beck-shop.de) steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

[beck-shop.de](https://beck-shop.de) hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird [beck-shop.de](https://beck-shop.de) für sein

umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

Vertreter des Bundesinteresses die Entscheidung der Bundesregierung herbeiführen.

(2) <sup>1</sup>Die Kabinetttvorlage zur Herbeiführung der Entscheidung der Bundesregierung nach Absatz 1 Satz 2 wird durch die fachlich zuständige oberste Bundesbehörde vorbereitet, die hierzu die Stellungnahme des Vertreters des Bundesinteresses einholt. <sup>2</sup>In der Kabinetttvorlage sind die Auffassungen der beteiligten obersten Bundesbehörden und des Vertreters des Bundesinteresses darzustellen.

**§ 5 Anzeige und Aufgabe der Beteiligung.** (1) <sup>1</sup>Will sich der Vertreter des Bundesinteresses an dem Verfahren beteiligen, so hat er dies dem Bundesverwaltungsgericht anzuzeigen. <sup>2</sup>Er kann seine Beteiligung an Verfahren jederzeit für beendet erklären.

(2) <sup>1</sup>Hat eine oberste Bundesbehörde die Beteiligung des Vertreters des Bundesinteresses an einem Verfahren für erforderlich gehalten, so kann dieser seine Beteiligung nur nach vorheriger Verständigung mit der obersten Bundesbehörde aufgeben. <sup>2</sup>Kommt eine Verständigung nicht zustande, so kann die oberste Bundesbehörde innerhalb einer dem Stand des Rechtsstreits angemessenen Frist die Entscheidung der Bundesregierung herbeiführen. <sup>3</sup>Für die Vorbereitung der Kabinetttvorlage gilt § 4 Abs. 2 entsprechend. <sup>4</sup>Bis zur Entscheidung der Bundesregierung darf der Vertreter des Bundesinteresses seine Beteiligung nicht aufgeben.

**§ 6 Weisungen der Bundesregierung.** (1) <sup>1</sup>Der Vertreter des Bundesinteresses ist an die Weisungen der Bundesregierung gebunden (§ 35 Abs. 1 Satz 3 VwGO<sup>1)</sup>). <sup>2</sup>Er kann in Fragen von besonderer Bedeutung die Weisung der Bundesregierung einholen. <sup>3</sup>Die Kabinetttvorlage wird durch die fachlich zuständige oberste Bundesbehörde vorbereitet.

(2) <sup>1</sup>Will der Vertreter des Bundesinteresses der Ansicht einer obersten Bundesbehörde nicht folgen, so hat er im Verhandlungswege einen Ausgleich zu suchen. <sup>2</sup>Lässt sich dieser nicht erzielen und erklärt der Vertreter des Bundesinteresses, dass er an seiner Auffassung festhalte, so kann die oberste Bundesbehörde innerhalb einer dem Stand des Rechtsstreits angemessenen Frist die Entscheidung der Bundesregierung herbeiführen. <sup>3</sup>In diesem Falle hat sich der Vertreter des Bundesinteresses einer Sachäußerung gegenüber dem Bundesverwaltungsgericht zu enthalten, bis die Bundesregierung entschieden hat. <sup>4</sup>Für die Vorbereitung der Kabinetttvorlage gilt § 4 Abs. 2 entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Sieht die oberste Bundesbehörde davon ab, die Entscheidung der Bundesregierung nach Absatz 2 Satz 2 herbeizuführen, so teilt sie dies dem Vertreter des Bundesinteresses mit. <sup>2</sup>Dieser gibt in solchen Fällen dem Bundesverwaltungsgericht neben seiner eigenen Stellungnahme auch die Ansicht der obersten Bundesbehörde bekannt.

**§ 7 Auftreten vor dem Bundesverwaltungsgericht.** (1) <sup>1</sup>Die Aufgaben des Vertreters des Bundesinteresses im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht können auch von Personen wahrgenommen werden, die er allgemein oder im Einzelfall mit seiner Vertretung beauftragt. <sup>2</sup>Die für den Vertreter des Bundesinteresses auftretenden Personen müssen die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz besitzen.

---

<sup>1)</sup> Nr. 5.

(2) Liegen bei dem Vertreter des Bundesinteresses oder den sonst in Absatz 1 genannten Personen Tatsachen vor, die bei einer Gerichtsperson die Ausschließung oder Ablehnung nach § 54 der Verwaltungsgerichtsordnung<sup>1)</sup> zur Folge haben würden, so hat sich der Betreffende in diesem Verfahren jeder Tätigkeit zu enthalten.

**§ 8 Äußerung gegenüber dem Bundesverwaltungsgericht.** (1) <sup>1</sup>Der Vertreter des Bundesinteresses hat im Falle seiner Beteiligung seine Auffassung gegenüber dem Bundesverwaltungsgericht regelmäßig schriftlich zu begründen. <sup>2</sup>Er soll seine Äußerung so rechtzeitig abgeben, dass sie von den übrigen Beteiligten und bei der Vorbereitung der Entscheidung durch das Gericht berücksichtigt werden kann.

(2) Der Vertreter des Bundesinteresses soll nach Möglichkeit an der mündlichen Verhandlung teilnehmen.

**§ 9 Zusammenarbeit mit Behörden unabhängig von einer Beteiligung.** (1) Der Vertreter des Bundesinteresses unterrichtet die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden, wenn sich nach seiner Auffassung aus der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ein Bedürfnis für eine Änderung oder Ergänzung von Gesetzen, Rechtsverordnungen, allgemeinen Verwaltungsvorschriften oder Satzungen ergibt.

(2) Der Vertreter des Bundesinteresses kann die aus der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts gewonnenen Erfahrungen den fachlich berührten obersten Bundes- und Landesbehörden mitteilen und Anregungen für die Verwaltungspraxis geben.

**§ 10 Zusammenarbeit mit dem Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds.** (1) Der Vertreter des Bundesinteresses hat in Fällen von grundsätzlicher Bedeutung dem Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

**§ 11 Dienstaufsicht.** (1) Die Dienstaufsicht über den Vertreter des Bundesinteresses beim Bundesverwaltungsgericht führt das Bundesministerium des Innern.

(2) Der Vertreter des Bundesinteresses berichtet nach Ablauf jedes Jahres dem Bundesministerium des Innern über den Geschäftsstand und über wichtigere Vorkommnisse in seinem Geschäftsbereich.

**§ 12 (Inkrafttreten)**

---

<sup>1)</sup> Nr. 5.

## 5.0.2. [BMI-Rundschreiben:] Belehrung über Rechtsbehelfe nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz

RdSchr. Bundesministerium des Innern v. 12.8.2013

(GMBL S. 1150)

geänd. durch BMI-RdSchr. betr. Muster Belehrung über Rechtsbehelfe nach dem VwVfG v. 14.3. 2018 (GMBL S. 600)

### Bezug:

Mein Rundschreiben vom 23. Mai 1997 – V II 1 – 132 120/6 – (GMBL 1997, S. 282)

### [Rechtsbehelfsbelehrungsmuster VwVfG]

Bislang war für Bundesbehörden eine Rechtsbehelfsbelehrungspflicht in § 59 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)<sup>1)</sup> geregelt. Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Verbesserung der Öffentlichkeitsbeteiligung und Vereinheitlichung von Planfeststellungsverfahren vom 31. Mai 2013 (BGBl. I S. 1388) am 7. Juni 2013 wird die Pflicht zur Rechtsbehelfsbelehrung im Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)<sup>2)</sup> geregelt; § 59 VwGO wurde aufgehoben. Nunmehr ist nach § 37 Absatz 6 VwVfG einem schriftlichen oder elektronischen Verwaltungsakt, der der Anfechtung unterliegt, eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen. Die Anforderungen an den Inhalt der Belehrung wurden nicht verändert. Erforderlich sind deshalb nach wie vor (lediglich) Angaben zu:

- statthaftem Rechtsbehelf,
- Behörde oder Gericht, bei der/dem der Rechtsbehelf ein zulegen ist,
- deren/dessen Sitz (d.h. nur Angabe des Orts),
- der einzuhaltenden Frist.

Um den Behörden die Erteilung fehlerfreier Rechtsbehelfsbelehrungen zu erleichtern, wurden zuletzt mit Rundschreiben vom 23. Mai 1997 (GMBL 1997, S. 282) Muster für Rechtsbehelfsbelehrungen veröffentlicht. Diese Muster enthielten auch über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinausgehende Hinweise zu Formvorschriften für den jeweiligen Rechtsbehelf. Die Möglichkeit, Rechtsbehelfe auch elektronisch zu einlegen, bestand zu dieser Zeit noch nicht. Für den Bereich der Verwaltung wurde mit der Einführung von § 3a VwVfG ab dem 1. Februar 2003 die rechtliche Voraussetzung für die elektronische Einlegung von schriftformbedürftigen Rechtsbehelfen geschaffen. Mit der Einführung von § 55a VwGO gilt dies seit 1. April 2005 auch für die Verwaltungsgerichtsbarkeit. In der Praxis haben elektronische eingelegte Rechtsbehelfe bislang eine untergeordnete Rolle gespielt. Mit dem Inkrafttreten der jeweiligen Regelungen in Art. 1 (EGovG<sup>3)</sup>) des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie zur Änderung weiterer Vorschriften vom 25. Juli 2013 (BGBl. I. S. 2749 ff.) werden alle Bundesbehörden – und Behörden der Länder, soweit sie Bundesrecht ausführen – verpflichtet, zumindest einen Zugang für qualifiziert signierte E-Mails bereitzustellen.<sup>4)</sup>

<sup>1)</sup> Nr. 5.

<sup>2)</sup> Nr. 1.

<sup>3)</sup> Nr. 11.

<sup>4)</sup> **Amdl. Anm.:** Inkrafttreten gem. Artikel 31 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie zur Änderung weiterer Vorschriften: § 2 Absatz 1 EGovG [Nr. 11] (Zugang für E-Mail mit qeS): 1. Juli 2014; § 2 Absatz 2 EGovG [Nr. 11] (Zugang für De-Mail): Ein Kalenderjahr →

Bundesbehörden werden zudem grundsätzlich auch verpflichtet, einen elektronischen Zugang für De-Mail zu eröffnen. Zugleich wurden durch eine Änderung von § 3a VwVfG zusätzliche Möglichkeiten der elektronischen Schriftformersetzung geschaffen. Mit zunehmender Verbreitung der Internetnutzung auch in der Verwaltung und diesen Rechtsänderungen wird die elektronische Einlegung von Rechtsbehelfen in Zukunft eine größere Rolle spielen.<sup>1)</sup>

Rechtsbehelfe gegen Verwaltungsakte können demnach grundsätzlich bei Behörden auf elektronischem Weg eingelegt werden

- durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur,
- durch De-Mail in der Sendevariante „bestätigte sichere Anmeldung“ nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes,
- durch Eingabe in ein von der Behörde zur Verfügung gestelltes elektronisches Formular in Verbindung mit dem sicheren Identitätsnachweis oder
- durch Verwendung eines anderen sicheren Verfahrens, das durch Rechtsverordnung der Bundesregierung fest gelegt wurde.

Beiden Verwaltungsgerichten können Rechtsbehelfe gegen Verwaltungsakte nach Maßgabe des § 55a VwGO und des entsprechenden Landesrechts elektronisch eingelegt werden

- mit qualifizierter elektronischer Signatur oder unter Beachtung eines zugelassenen anderen sicheren Verfahrens.

Eine Zuleitung an das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP als Übertragungssoftware) ist verordnungsrechtlich für das BVerwG und landesrechtlich zum Teil (dort daneben auch für andere Übertragungssoftware) vorgeschrieben. Nicht alle Gerichte sind an das EGVP angeschlossen. Ein „anderes sicheres Verfahren“ i.S.v. § 55a VwGO ohne Verwendung der qualifizierten elektronischen Signatur ist bislang nicht entwickelt und zugelassen worden.

Mit Inkrafttreten von Artikel 5 des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs am 1. Januar 2018 werden weitere Möglichkeiten des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Verwaltungsgerichten eröffnet.

In der Praxis haben sich Schwierigkeiten insbesondere ergeben, wenn in der Rechtsbehelfsbelehrung über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinaus Hinweise gegeben wurden, die hinsichtlich der elektronischen Einlegung des Rechtsbehelfs unvollständig waren. Wegen der unterschiedlichen Formvorschriften und der erst schrittweisen Eröffnung elektronischer Zugänge besteht das Risiko fort, eine unvollständige und damit u.U. irreführende oder gar falsche Rechtsbehelfsbelehrung zu erteilen.

Deshalb wird bei den in der Anlage beigefügten Mustern nunmehr unterschieden zwischen Rechtsbehelfsbelehrungen, die lediglich den gesetzlichen Mindestanforderungen entsprechen (**Anlage 1**), und solchen mit zusätzlichen

---

(Fortsetzung der Anm. von voriger Seite)

nach Aufnahme des Betriebes des zentral für die Bundesverwaltung angebotenen IT-Verfahrens, über das De-Mail-Dienste für Bundesbehörden angeboten werden; Bekanntgabe durch das BMI im BGBl.

<sup>1)</sup> **Amtl. Anm.:** Inkrafttreten gem. Artikel 31 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie zur Änderung weiterer Vorschriften: § 3a Absatz 2 Satz 4 Nummer 1 VwVfG [Nr. 1] (Eingabe in elektronisches Formular der Behörde): 1. August 2013; § 3a Absatz 2 Satz 4 Nummer 2 VwVfG [Nr. 1] (absenderbestätigte De-Mail an die Behörde): 1. Juli 2014; § 3a Absatz 2 Satz 4 Nummer 3 VwVfG [Nr. 1] (absenderbestätigte De-Mail von der Behörde): 1. Juli 2014; § 3a Abs. 2 Satz 4 Nummer 4 VwVfG [Nr. 1] (sonstiges sicheres Verfahren gem. VO der BReg.): 1. August 2013.

Hinweisen zu Formerfordernissen (**Anlage 2**). Bei der Verwendung der Muster nach Anlage 2 ist angesichts der laufenden Änderungen sorgfältig darauf zu achten, dass die jeweils bei der betreffenden Stelle zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur elektronischen Einlegung des Rechtsbehelfs vollständig und auf aktuellem Stand dargestellt werden. Bei den beigefügten Mustern sind an den jeweiligen Haupttext die im Einzelfall zutreffenden – mit „(und/oder)“ abgesetzten – zusätzlichen Hinweise anzufügen.

Nach § 37 Absatz 6 Satz 2 VwVfG ist auch der Bescheinigung nach § 42a VwVfG eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen. Mit dieser Bescheinigung wird der Eintritt der Genehmigungsfiktion schriftlich bestätigt, mit ihrem Zugang wird der Lauf der Rechtsbehelfsfrist in Gang gesetzt. (Da eine mit Fristablauf fingierte Genehmigung nicht bekanntgegeben wird, fehlt es sonst vor allem für einen Drittwiderspruch an einem Anknüpfungspunkt für den Beginn der Rechtsbehelfsfrist.) Die Anlagen enthalten nunmehr auch für diese Rechtsbehelfsbelehrung Muster.

Für besondere Verwaltungsverfahren können abweichende Regelungen gelten.

Das Rundschreiben vom 23. Mai 1997 (GMBL 1997, S. 282) wird aufgehoben.

#### **Anlage 1**

##### **Rechtsbehelfsbelehrung**

– zur Erfüllung der gesetzlichen Mindestanforderungen –

- a) Bei einem Verwaltungsakt, wenn vor Erhebung der Klage ein Vorverfahren durchzuführen ist:  
„Gegen *diesen Bescheid/diese Verfügung/Anordnung/Entscheidung* kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei (Bezeichnung und Sitz der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat) erhoben werden.“
- b) Bei einem Verwaltungsakt, gegen den unmittelbar Klage vor dem Verwaltungsgericht zu erheben ist:  
„Gegen *diesen Bescheid/diese Verfügung/Anordnung/Entscheidung* kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht (Sitz des zuständigen Verwaltungsgerichts) erhoben werden.“
- c) Bei einem Abhilfebescheid oder einem Widerspruchsbescheid, wenn erst dieser eine Beschwerde enthält (§ 79 Absatz 1 Nummer 2 VwGO<sup>1)</sup>), zur Erhebung einer Klage:  
„Gegen *diesen Bescheid/Widerspruchsbescheid/diese Verfügung/Anordnung/Entscheidung* kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht (Sitz des zuständigen Verwaltungsgerichts) erhoben werden.“
- d) Bei einem Verwaltungsakt, gegen den unmittelbar Klage vor einem Oberverwaltungsgericht oder dem Bundesverwaltungsgericht zu erheben ist:  
„Gegen *diesen Bescheid/diese Verfügung/Anordnung/Entscheidung* kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem (Bezeichnung und Sitz des zuständigen Gerichts) erhoben werden.“
- e) Bei einer Bescheinigung über den Eintritt der Genehmigungsfiktion nach § 42a Absatz 3 VwVfG<sup>2)</sup>:  
„Gegen die Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zugang dieser Bescheinigung Widerspruch bei (Bezeichnung und Sitz der Behörde, die die Bescheinigung ausgestellt hat) erhoben werden.“

#### **Anlage 2**

(aufgehoben)

<sup>1)</sup> Nr. 5.

<sup>2)</sup> Nr. 1.

# 5.1. Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO)<sup>1)</sup>

Vom 14. Oktober 2008

(GBl. S. 343)

zuletzt geändert durch Art. 3 G für das schnellere Bauen v. 18.3.2025 (GBl. Nr. 25)

## Inhaltsübersicht

### Teil 1. Gerichtsverfassung

#### 1. Abschnitt. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Aufbau der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit
- § 2 Oberste Dienstaufsichtsbehörde
- § 3 Vertrauensleute
- § 4 Normenkontrollverfahren
- § 5 Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofs im ersten Rechtszug
- § 5a *Rechtsweg*
- § 6 Großer Senat beim Verwaltungsgerichtshof
- § 6a *Amtstracht, Neutralität*

#### 2. Abschnitt. Angelegenheiten nach dem Landesdisziplinalgesetz

- § 7 Disziplinarkammern
- § 8 Disziplinarsenat
- § 9 Beamtenbeisitzer
- § 10 Bestellung der Beamtenbeisitzer
- § 11 Ausschluss von der Ausübung des Richteramts
- § 12 Nichteranziehung eines Beamtenbeisitzers
- § 13 Entbindung vom Amt des Beamtenbeisitzers
- § 14 Zuständigkeit

### Teil 2. Verfahren, Rechtsmittel, Kosten

#### 1. Abschnitt. Vorverfahren

- § 15 Ausschluss des Vorverfahrens
- § 16 Widerspruchsbehörde bei Verwaltungsakten einer Polizeidienststelle
- § 17 Widerspruchsbehörde bei Verwaltungsakten einer Gemeinde, eines Zweck- oder Schulverbands und einer selbstständigen Kommunalanstalt
- § 18 Widerspruchsbehörde bei Verwaltungsakten in sonstigen Selbstverwaltungsangelegenheiten
- 2. Abschnitt. Beteiligungsfähigkeit und Beklagter in besonderen gerichtlichen Verfahren
- § 18a Klagen gegen die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz
- § 18b Streitigkeiten disziplinargerichtlicher Art in Notarsachen

#### 3. Abschnitt. Gerichtliches Verfahren, Rechtsmittel und Kosten in Angelegenheiten nach dem Landesdisziplinalgesetz

- § 19 Beweisaufnahme
- § 20 Vergleich
- § 21 Entscheidung über die Klage gegen die Abschlussverfügung
- § 22 Kosten
- § 23 *(aufgehoben)*

Anlage (zu § 22) Gebührenverzeichnis in Angelegenheiten nach dem Landesdisziplinalgesetz

## Teil 1. Gerichtsverfassung

### 1. Abschnitt. Allgemeine Vorschriften

**§ 1 Aufbau der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit.** (1) <sup>1</sup>Das Obergerverwaltungsgericht führt die Bezeichnung „Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg“. <sup>2</sup>Es hat seinen Sitz in Mannheim.

---

<sup>1)</sup> Verkündet als Art. 15 G zur Neuordnung des Landesdisziplinarrechts v. 14.10.2008 (GBl. S. 343); Inkrafttreten gem. Art. 27 Satz 1 am 22.10.2008.

(2) Gerichtsbezirke der Verwaltungsgerichte sind der Regierungsbezirk<sup>1)</sup> Stuttgart für das „Verwaltungsgericht Stuttgart“ mit dem Sitz in Stuttgart, der Regierungsbezirk Karlsruhe für das „Verwaltungsgericht Karlsruhe“ mit dem Sitz in Karlsruhe, der Regierungsbezirk Freiburg für das „Verwaltungsgericht Freiburg“ mit dem Sitz in Freiburg, der Regierungsbezirk Tübingen für das „Verwaltungsgericht Sigmaringen“ mit dem Sitz in Sigmaringen.

(3) Die Zahl der Senate des Verwaltungsgerichtshofs und der Kammern der Verwaltungsgerichte bestimmt das Justizministerium.

**§ 2 Oberste Dienstaufsichtsbehörde.** Oberste Dienstaufsichtsbehörde für die Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit ist das Justizministerium.

**§ 3 Vertrauensleute.** Für die Vertrauensleute im Sinne des § 26 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)<sup>2)</sup> und deren Stellvertreter gelten § 20 Satz 2 sowie §§ 24 und 25 VwGO entsprechend.

**§ 4 Normenkontrollverfahren.** Der Verwaltungsgerichtshof entscheidet in der Besetzung von fünf Richtern im Rahmen seiner Gerichtsbarkeit über die Gültigkeit von Satzungen und Rechtsverordnungen der in § 47 Abs. 1 Nr. 1 VwGO<sup>2)</sup> genannten Art sowie von anderen im Range unter dem Landesgesetz stehenden Rechtsvorschriften.

**§ 5 Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofs im ersten Rechtszug.**

In den Fällen des § 48 Abs. 1 Satz 1 VwGO<sup>2)</sup> entscheidet der Verwaltungsgerichtshof im ersten Rechtszug auch über Streitigkeiten, die Besitzeinweisungen betreffen.

**§ 5a Rechtsweg.** Abweichend von § 58 Absatz 9a Satz 1 und 2, auch in Verbindung mit § 48 Absatz 3 Satz 2 Halbsatz 2 des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 152) geändert worden ist, ist der Verwaltungsrechtsweg eröffnet.

**§ 6 Großer Senat beim Verwaltungsgerichtshof.** <sup>1</sup>Der Große Senat beim Verwaltungsgerichtshof besteht aus dem Präsidenten und sechs Richtern. <sup>2</sup>In den Fällen des § 11 Abs. 2 VwGO<sup>2)</sup> entsendet jeder beteiligte Senat, in den Fällen des § 11 Abs. 4 VwGO der erkennende Senat einen abstimmungsberechtigten Richter zu den Sitzungen des Großen Senats. <sup>3</sup>Satz 2 gilt nicht, wenn der beteiligte oder der erkennende Senat bereits durch ein ständiges Mitglied im Großen Senat vertreten ist.

**§ 6a Amtstracht, Neutralität.** (1) <sup>1</sup>Berufsrichter und Urkundsbeamte der Geschäftsstelle tragen in den zur Verhandlung oder zur Verkündung einer Entscheidung bestimmten Sitzungen eine Amtstracht, sofern nicht im Einzelfall nach Auffassung des Gerichts das Interesse an der Rechtsfindung eine andere Regelung gebietet. <sup>2</sup>Bei anderen richterlichen Handlungen sowie bei Verhand-

<sup>1)</sup> Vgl. zu den Regierungsbezirken § 11f. LVG v. 14.10.2008 (GBl. S. 313), zuletzt geändert durch G v. 17.12.2024 (GBl. Nr. 114).

<sup>2)</sup> Nr. 5.

lungen außerhalb des Sitzungssaales ist die Amtstracht zu tragen, wenn dies mit Rücksicht auf das Ansehen der Rechtspflege angemessen erscheint; die Entscheidung hierüber trifft das Gericht.

(2) Das Justizministerium kann durch Rechtsverordnung

1. die Verpflichtung nach Absatz 1 auf andere Personen ausdehnen, die befugt sind, als Bevollmächtigte oder Beistände vor Gericht aufzutreten,
2. Ausnahmen von der Verpflichtung nach Absatz 1 zulassen und
3. die Art und Ausgestaltung der Amtstracht bestimmen.

(3) <sup>1</sup> Wer in einer Sitzung oder bei Amtshandlungen außerhalb einer Sitzung, bei denen Beteiligte, Zeugen oder Sachverständige anwesend sind, ihm obliegende oder übertragene richterliche Aufgaben wahrnimmt, darf hierbei keine Symbole oder Kleidungsstücke tragen, die bei objektiver Betrachtung eine bestimmte religiöse, weltanschauliche oder politische Auffassung zum Ausdruck bringen. <sup>2</sup> Das besondere Verbot nach Satz 1 gilt nicht für ehrenamtliche Richter.

### 2. Abschnitt. Angelegenheiten nach dem Landesdisziplinalgesetz

**§ 7 Disziplinarkammern.** (1) Bei den Verwaltungsgerichten werden Kammern für Angelegenheiten nach dem Landesdisziplinalgesetz (Disziplinarkammern) gebildet.

(2) <sup>1</sup> Die Disziplinarkammer entscheidet in der Besetzung von zwei Richtern und einem Beamtenbeisitzer als ehrenamtlichem Richter; der Beamtenbeisitzer soll dem Verwaltungszweig und der Laufbahngruppe des Beamten angehören, gegen den sich das Disziplinarverfahren richtet. <sup>2</sup> Bei der Übertragung auf den Einzelrichter wirkt der Beamtenbeisitzer nicht mit. <sup>3</sup> Bei sonstigen Beschlüssen außerhalb der mündlichen Verhandlung entscheidet der Vorsitzende; ist ein Berichterstatter bestellt, so entscheidet dieser anstelle des Vorsitzenden. <sup>4</sup> Über einen Antrag nach § 80 oder § 123 VwGO<sup>1)</sup> oder auf Prozesskostenhilfe entscheidet die Disziplinarkammer in der Besetzung nach Satz 1; in dringenden Fällen kann der Vorsitzende entscheiden.

(3) In dem Verfahren einer Klage gegen eine Disziplinarverfügung, durch die eine Disziplinarmaßnahme nach §§ 29 bis 33 des Landesdisziplinalgesetzes (LDG) ausgesprochen wurde, ist eine Übertragung auf den Einzelrichter ausgeschlossen.

**§ 8 Disziplinarsenat.** (1) Beim Verwaltungsgerichtshof wird ein Senat für Angelegenheiten nach dem Landesdisziplinalgesetz (Disziplinarsenat) gebildet.

(2) <sup>1</sup> Der Disziplinarsenat entscheidet in der Besetzung von drei Richtern und zwei Beamtenbeisitzern als ehrenamtlichen Richtern; einer der Beamtenbeisitzer soll dem Verwaltungszweig und der Laufbahngruppe des Beamten angehören, gegen den sich das Disziplinarverfahren richtet. <sup>2</sup> Bei Beschlüssen außerhalb der mündlichen Verhandlung und bei Gerichtsbescheiden wirken die Beamtenbeisitzer nicht mit.

**§ 9 Beamtenbeisitzer.** (1) Die Beamtenbeisitzer müssen auf Lebenszeit oder auf Zeit ernannte Beamte eines Dienstherrn nach § 1 Abs. 1 Satz 1 LDG sein und bei ihrer Bestellung ihren dienstlichen Wohnsitz im Bezirk des zuständigen Verwaltungsgerichts haben.

<sup>1)</sup> Nr. 5.